

SATZUNG

des „SaxoCell e.V.“

vom 21.01.2025

Vorbemerkung

Die Technische Universität Dresden, die Universität Leipzig, das Klinikum Chemnitz gGmbH und die Fraunhofer-Gesellschaft für angewandte Forschung e.V. (Institut für Zelltherapie und Immunologie) haben sich zusammengeschlossen, um im Freistaat Sachsen ein nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung („BMBF“) zur Förderung von regionalen Innovationsnetzwerken („**Zukunftscluster-Initiative**“) förderfähiges Innovationsnetzwerk im Bereich hochmoderner Zell- und Gentherapeutika als sogenannte "lebende Arzneimittel" unter dem Namen "SaxoCell" zu etablieren („**Zukunftscluster SaxoCell**“). Nach erfolgter Auswahl des Zukunftsclusters SaxoCell durch das BMBF sollen mit der Gründung dieses gemeinnützigen Vereins Wissenschaft und Forschung gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**SaxoCell**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „**SaxoCell e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 ff. AO. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zell- und Gentherapieentwicklung sowohl regional als auch national zum Wohle der von bisher unheilbaren Krankheiten betroffener Patienten.

2. Die Erreichung des Zwecks wird insbesondere durch die Übernahme folgender Aktivitäten zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Zell- und Gentherapie (ZGT) verwirklicht:
 - a) Etablierung und Betreuung von Aktivitäten des Zukunftsclusters SaxoCell zur Förderung des Austauschs von für die Zell- und Gentherapieforschung sowie angrenzende Bereiche relevanten Informationen („Netzwerkaktivitäten“). Zu den Netzwerkaktivitäten zählen u. A.:
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - Gründung, Betreuung und Betrieb von Expertise-Plattformen und eines Hub;
 - Bündelung von Expertise und Know How sowie Aufbau eines themenspezifischen Netzwerks
 - Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsangebote für interessierte Gruppen/Laien sowie Patientenaufklärung
 - Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und Quereinsteigern zur Nachwuchskräftesicherung
 - Erstellung und Bereitstellung sowie Veröffentlichung von Ergebnissen und Informationsmaterialien über unterschiedliche Kanäle
 - Unterstützung und Beratung der Politik und Behörden durch aktiven Informationsaustausch zur Verbesserung der regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen (bzgl. klinische Studien, Zulassung, Reimbursement)
 - Regionale und überregionale Repräsentation des Themas ZGT
 - Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für Forschungsprojekte im Rahmen des Zukunftsclusters SaxoCell und anderer Förderprogrammen;
 - b) Unterstützung bei und Übernahme von Organisationsaufgaben hinsichtlich des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Zukunftsclusters SaxoCell als regionales wissenschaftliches Innovationsnetzwerk im Bereich der Zell- und Gentherapeutika;

- c) Koordination von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbänden und Unternehmen aus dem Bereich der modernen Zell- und Gentherapie sowie angrenzenden Bereichen wie der KI, Robotik und weiteren damit Zusammenhängenden Forschungszweigen, sowie vergleichbaren Einrichtungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Anwendung von modernen Zell- und Gentherapien bei der Begründung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben innerhalb und außerhalb der Zukunftscluster-Initiative des BMBF („Forschungsprojekte“);

Der Verein soll dabei die Entwicklung Sachsens zu einem führenden Wirtschafts-, Forschungs- und Bildungsstandort der Zell- und Gentherapie und angrenzender Bereiche befördern und wird durch Kooperation auch über den Standort Sachsen hinauswirken.

3. Der Verein darf sich zur Umsetzung seiner Ziele Dritter bedienen und/oder hierfür Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen. Die Regelungen des § 6 Abs. 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) und die einschlägigen haushaltrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine individuellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder - soweit ein Mitglied individuelle, über die Zweckförderung des Vereins hinausgehende Leistungen erbringt - durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beitritt von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen einschließlich Hochschulen, Forschungseinrichtungen Verbänden und Vereinen werden. Unselbständige Institute von Forschungseinrichtungen und Professuren von Hochschulen, die keine juristische Person sind, können anstelle ihres Trägers Mitglieder werden, wenn ihr Träger die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt und seine Zustimmung erteilt.
2. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft entsteht bei Eintritt in den Verein durch positive Entscheidung über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Sinne des Vereinszwecks. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins teilen sich in Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder. Die Art der Mitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag anzugeben und wird bei der Entscheidung über die Aufnahme festgelegt.
2. Vollmitglieder können an allen Angeboten des Vereins teilnehmen und alle Leistungen des Verein, einschließlich der Netzwerkaktivitäten, soweit diese durch den Verein zur Verfügung gestellt werden, in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, sich an Forschungsprojekten der Zukunftscluster-Initiative des BMBF zu beteiligen und entsprechende Anträge bei Fördermittelgebern zu stellen; die Antragsstellung bedarf der Abstimmung mit dem Vorstand und dessen Zustimmung. Die Vollmitglieder sind berechtigt, nach vom Vorstand vorzugebenden Bestimmungen mit der Mitgliedschaft unter Verwendung des „SaxoCell“ - Logos sowie weiterer vom Verein in Zukunft erworbener Marken oder Bezeichnungen für sich zu werben.
3. Assoziierte Mitglieder sind Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht. Sie können in begrenztem Umfang Angebote des Vereins, ausgewählten Leistungen, einschließlich der Netzwerkaktivitäten, soweit diese durch den Verein zur Verfügung gestellt werden, nutzen und Informationen erhalten. Den Umfang legt der Vorstand durch Beschluss fest. Die assoziierten Mitglieder sind nicht berechtigt, sich an Forschungsprojekten der Zukunftscluster-Initiative des BMBF zu beteiligen. Über die Logonutzung von „SaxoCell“ entscheidet der Vorstand.
4. Fördermitglieder sind Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht. Sie unterstützen den Vereinszweck durch den Mitgliedsbeitrag. Sie können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, wenn der Vorstand dies durch Beschluss bestimmt. Die Fördermitglieder sind nicht berechtigt, sich an Forschungsprojekten der Zukunftscluster-Initiative des BMBF zu beteiligen. Über die Logonutzung von „SaxoCell“ entscheidet der Vorstand

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Liquidation, der Auflösung oder Abwicklung oder der sonstigen Beendigung der Existenz eines Mitgliedes sowie durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird.
2. Ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht binnen sechs Monaten ab Fälligkeit nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Berichtspflichten

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit dieser richten sich nach der Art der Mitgliedschaft und der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Die Zahlung eines freiwilligen höheren Beitrags durch ein Mitglied ist zulässig.
3. Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen - auch anteilig - nicht statt. Die Regelungen des § 22 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.
4. Die Mitglieder sollen, soweit dies rechtlich unter Datenschutz- und Geheimhaltungsgesichtspunkten und nach den Vorgaben des Wettbewerbsrechts und sonstige Bestimmungen zulässig ist, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen und Daten dem Verein mitteilen. Insoweit erteilen sie die Zustimmung zur Verarbeitung dieser Informationen durch den Verein und zur Weitergeben an dessen zu Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister. Der Verein wird die erhaltenen Informationen vertraulich behandeln und nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks nutzen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (zusammen die „**ordentlichen Vorstandsmitglieder**“) und bis zu 7 weiteren, beratenden Vorstandsmitgliedern (die „**Beigeordneten**“).
2. Die drei ordentlichen Mitglieder des Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl oder Neubestellung im Amt. Der Aufsichtsrat kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Die Beigeordneten werden durch die ordentlichen Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Aufsichtsrates in den Vorstand berufen. Sie sollen die Forschungsprojekte und die institutionalisierten Netzwerkaktivitäten angemessen repräsentieren. Sie können durch die ordentlichen Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen und ersetzt werden. In der Regel soll die Berufung der Beigeordneten für die Wahlperiode des Vorstandes erfolgen.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt bzw. berufen werden, die selbst Mitglied oder Angehöriger bzw. Beschäftigter eines Vollmitglieds oder assoziierten Mitglieds des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der zum Vorstand bestellte Mitarbeiter eines Mitglieds bei diesem Mitglied ausscheidet.
5. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
6. Die Vorstandsmitglieder (einschließlich Beigeordneten) können einen Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen erhalten, soweit der Aufsichtsrat der jeweiligen Auslage vorher zugestimmt hat.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;
 - d) Etablierung und inhaltliche Ausgestaltung der Netzwerkaktivitäten;
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3;
 - f) Weiterentwicklung und Repräsentation des Zukunftsclusters SaxoCell zur Verwirklichung des Vereinszwecks;
 - g) Zustimmung zu der Teilnahme von Vollmitgliedern an Forschungsprojekten der Zukunftscluster-Initiative des BMBF und
 - h) Unterstützende Koordinierung von sonstigen Forschungsprojekten der Mitglieder.
2. Für das Eingehen von Beteiligungen des Vereins bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Zustimmung kann schriftlich, telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail erteilt werden, wobei Schriftverkehr und E-Mails an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten sind. Folgt auf eine schriftliche Bitte um Zustimmung binnen drei (3) Wochen nach Eingang des entsprechenden Schreibens keine zustimmende oder ablehnende Antwort, gilt die Zustimmung als erteilt.
3. In allen anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand soll mindestens zwei Mal jährlich zusammenkommen. Er beschließt in Sitzungen oder Beschlussverfahren, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen oder eingeleitet werden. Zu den Sitzungen soll mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und die Tagesordnung übersandt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder am Beschlussverfahren teilnehmen. Bei der Beschlussfassung haben der Vorsitzende und die ordentlichen Vorstandsmitglieder jeweils zwei, die Beigeordneten jeweils eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist ein Beschluss nur durch die ordentlichen Mitglieder zu fassen, entscheidet ebenfalls die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail oder durch Kombination dieser Möglichkeiten beschließen, wenn der Vorsitzende des Vorstandes dies anordnet.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und über die außerhalb der Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Beratung, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse bei den Beschlussfassungen enthalten. Wird die Sitzung oder Beschlussfassung nicht in Person vorgenommen, ist statt dem Ort der Sitzung die Verfahrensweise zu vermerken. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn auch der Stellvertretende Vorsitzende nicht an der Sitzung teilgenommen hat, durch ein ordentliches Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und in Kopie oder digital per Email allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstands nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes zu wählen. Er kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus jeweils einem Vertreter der Universität Leipzig, der Technischen Universität Dresden, das Klinikum Chemnitz gGmbH und der Fraunhofer Gesellschaft für angewandte Forschung e.V. für ihr Fraunhofer-Instituts für Zelltherapie und Immunologie welche von den benannten Institutionen bestimmt und entsendet werden.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei (3) Jahre. § 9 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und Zustimmung zur Berufung der Beigeordneten durch den Vorstand;
 - b) Zustimmung zu den in § 10 Abs. 2 genannten Rechtsgeschäften.
2. Bei Angelegenheiten nach § 10 Abs. 3 kann der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Angelegenheit vorlegen, der vor der Beschlussfassung vorgestellt wird.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Auf Aufsichtsratssitzungen und Beschlüsse findet § 11 Abs. 1, 3 bis 6 dieser Satzung entsprechend Anwendung.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder am Beschlussverfahren teilnehmen. Beschlüsse ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und Stimmrechte

1. Jedes Vollmitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vollmitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Vollmitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand nach § 10 Abs. 1 lit. (c) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie nach § 10 Abs. 3 der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugeführt werden;
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung durch Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung;
 - d) Änderungen der Satzung nach § 21;

- e) Auflösung des Vereins nach § 22;
- f) Beschwerde eines Mitglieds gegen den Ausschluss nach § 6 Abs. 3 und
- g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, insbesondere per E-Mail}. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 17 Abs. 1 hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mind. 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 17 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet („**Versammlungsleiter**“).
2. Die Art der Abstimmung bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Vollmitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach §§ 21 und 22 ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Vollmitglieder erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse nicht beschlussfähig, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse zu laden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig, wobei für Beschlüsse nach Abs. 5 eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vollmitglieder erforderlich ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung oder eine digitale Kopie des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 18 Plattformen

1. Zur Verwirklichung der Vereinsziele können Plattformen zur Erfüllung von Querschnittsaufgaben und Forschungsprojekten gebildet werden, in denen themenbezogene Expertise und Kompetenzen gebündelt werden können.

Die Plattformen dienen der Erarbeitung, dem Austausch und der Bereitstellung vom Expertise in den jeweiligen Bereichen. Die Mitglieder sollen am Informationsaustausch mit den Plattformen mitwirken. Die Plattformen können entsprechend ihres Aufgabenfeldes Mitglieder zur Mitwirkung aufrufen und Systeme zur Informationssammlung und -bereitstellung etablieren.

2. Die Gründung von Plattformen obliegt dem Vorstand.
3. Die Koordination und Leitung der Plattform obliegt einer Leitungsgruppe, wovon eine Person als Sprecher die Plattform vertritt. Die Mitglieder der Leitungsgruppe und der Sprecher werden vom Vorstand für einen Zeitraum von bis zu drei (3) Jahren ernannt wird. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Der Sprecher berichtet dem Vorstand auf dessen Einladung zu einer Vorstandssitzungen über den Fortschritt der Plattform.

Der Leiter einer Plattform kann eine Geschäftsordnung für die Plattform erlassen, in der Regelungen zur Einberufung sowie Beschlussfassung der Leitungsgruppen enthalten sind

und weitere Regelungen getroffen werden. Der Vorstand kann die Geschäftsordnung der Plattformen abändern.

§ 19 SaxoCellHub

1. Zur Unterstützung der Forschungsprojekte können Programme zum Ausbau des Netzwerkes von „SaxoCell“-Cluster, zum Training der Vereinsmitglieder, zur Etablierung von Kooperationen und zur professionellen Unterstützung klinischer Studien und zum Aufbau einer Innovationskultur sowie Schnittstellen geschaffen und Forschungsvorhaben durch ein Hub koordiniert werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann ein Hubgegründet werden.
2. § 18 Nr.2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 20 Verschwiegenheit; Geschäftsbesorgung

1. Die Vereinsmitglieder, die Mitglieder der Vereinsorgane sowie alle vom Verein beauftragten Personen wahren im gesetzlichen erforderlichen Umfang über die im Rahmen der Vereinsarbeit erlangten vertraulichen Informationen Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Nicht vereinsangehörige beauftragte Personen werden vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Juristische Personen als Vereinsmitglied stellen sicher, dass ihre Arbeitnehmer, Angestellten oder Vertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht über einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft, Organstellung oder Tätigkeit hinaus fort. Sie endet unmittelbar, sobald die Informationen öffentlich zugänglich sind.
2. Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Verein kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und die nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind. Einzelheiten werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung entsprechend § 17 Abs. 5 beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung entsprechend § 17 Abs. 5.
2. Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist zu gleichen Teilen an die Universität Leipzig, die Technische Universität Dresden, das Klinikum Chemnitz gGmbH, und das Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie auszukehren, mit der Auflage dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.